

Promotionszulassung fachfremder Doktoranden

Auszug aus der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau, **Stand 10/2009:**

§4 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - (a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem ingenieurwissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule oder ... (hat).

Kommentar: Hierunter sind beispielsweise zu verstehen: Dipl.-Ing. E-Technik, Chemietechnik, Eisen- und Hüttenwesen, Bauingenieurwesen.

- (2) Diplomwirtschaftsingenieure und Inhaber eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Diploms oder eines **wirtschaftswissenschaftlichen Diploms**¹ können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn der Fakultätsrat vor Eröffnung des Promotionsverfahrens feststellt, **dass**¹ der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt und die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist. Entsprechendes gilt, wenn der Bewerber die 1. Staatsprüfung für das Lehramt in der Sekundarstufe II (bzw. **Lehramt (entfällt)**¹ an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen) in einem ingenieurwissenschaftlichen Fach erfolgreich abgeschlossen hat.

Kommentar: Hierunter sind beispielsweise zu verstehen: Dipl.-Wirtschaftsing., **Dipl.-Logist.**², Diplom-Physiker/Innen, Diplom-Chemiker/Innen, Diplom Mineralogen/Innen, Diplom-Mathematiker/Innen, Diplom-Informatiker/Innen, Diplom-Statistiker/Innen, Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiengang S II in einem ingenieurwissenschaftlichen Fach.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss vom zuständigen Hochschullehrer mindestens drei Jahre wissenschaftlich betreut worden sein. Für Bewerber nach § 4 Absatz 2, die mindestens drei Jahre lang unter der Betreuung eines Professors der Fakultät ingenieurwissenschaftlich gearbeitet haben³, steht die ingenieurwissenschaftliche Qualifikation fest. Der betreuende Hochschullehrer bescheinigt vor Eröffnung des Promotionsverfahrens, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens drei Jahre ingenieurwissenschaftlich gearbeitet hat.

Bei allen anderen Kandidatinnen/Kandidaten prüft eine Kommission, die aus den Professoren und promovierten Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem betreuenden Hochschullehrer besteht, die Zulassungsvoraussetzungen und legt im Auftrag der Fakultät die erforderlichen Zusatzprüfungen fest.

Beschluss des Fakultätsrates vom 14.07.1999

Beschluss des Fakultätsrates vom 08.03.2006¹

Beschluss des Fakultätsrates vom 19.11.2008²

Beschluss des Fakultätsrates vom 21.10.2009³